

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2020 / V 00138	Ausfertigungen: Amt für Bildung, Betreuung und Sport, DEZ1, DEZ2, DEZ3, ORA, ORE, ORK, ORR
Dienststelle: Amt für Bildung, Betreuung und Sport Aktenzeichen: BBS/Schulen	18.07.2020, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input checked="" type="checkbox"/> BM Stauber _____ <input type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ <input checked="" type="checkbox"/> BM Köster _____ <input checked="" type="checkbox"/> OB Brand _____	

Betreff: Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Friedrichshafen und Wiedereinführung zum Schuljahr 2021/2022 (Satzungsbeschluss) Anlage(n): Satzung und Schulbezirksplan			
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.			
<input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video

Referent und Zeitdauer: Herr Schneider - 10 Minuten

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Kultur- und Sozialausschuss	04.11.2020	Vorberatung	öffentlich
Ortschaftsrat Ettenkirch	04.11.2020	Kenntnisnahme	öffentlich
Ortschaftsrat Raderach	04.11.2020	Kenntnisnahme	öffentlich
Ortschaftsrat Ailingen	05.11.2020	Kenntnisnahme	öffentlich
Ortschaftsrat Kluftern	05.11.2020	Kenntnisnahme	öffentlich
Gemeinderat	16.11.2020	Beschluss	öffentlich

DS-Nr. 2019 / V00389 GR vom 28.01.2020
--

<u>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</u>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Kosten:	<input type="checkbox"/> einmaliger Aufwand (konsumtiv)	Betrag:	EUR
	<input type="checkbox"/> einmalige Auszahlung (investiv)	Betrag:	EUR
	<input type="checkbox"/> jährlicher Folgeaufwand: Personalkosten	Betrag:	EUR
	Sachkosten	Betrag:	EUR
Zuschüsse	<input type="checkbox"/> einmalige Einzahlung	Betrag:	EUR
bzw.			
Beiträge:	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	EUR
MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:			
<input type="checkbox"/> Stadt	<input type="checkbox"/> Ergebnis-HH	<input type="checkbox"/> Finanz-HH	Kontierungen:
<input type="checkbox"/> Stiftung	<input type="checkbox"/> Ergebnis-HH	<input type="checkbox"/> Finanz-HH	Kontierungen:
Zur Verfügung stehende Mittel			
Planansatz im lfd. Jahr:			EUR
Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr:			EUR
Noch bereitzustellen:			EUR
Deckungsvorschlag:			EUR

Beschlussantrag:

Für das Gebiet der Stadt Friedrichshafen werden die in der Sitzungsvorlage beschriebenen acht Grundschulbezirke spätestens zum Beginn des Schuljahres 2021/2022 eingeführt. Die Einführung erfolgt durch Erlass der als Anlage beigefügten Satzung.

Begründung:

Im Rahmen der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung im Jahr 2013 wurden vom Gemeinderat mit Beschluss vom 13.05.2013 die Schulbezirke im Bereich der Grundschulen zum Schuljahr 2013/2014 aufgehoben (siehe DS-Nr. 2013/91 und 2013/91/1).

Im Rahmen des Schulentwicklungsgutachtens von Biregio vom Juni 2019 wurde die Wirkung der aufgehobenen Schulbezirke auf die Schulwahl und die einzelnen Schulstandorte analysiert und festgestellt, dass 22 % der Kinder eine Schule außerhalb des einstigen Schulbezirks wählen und damit oft entgegen dem Leitsatz „kurze Beine, kurze Wege“ eine andere Schule im Stadtgebiet besuchen. Die betroffenen **Grundschulen in Friedrichshafen verlieren in unterschiedlicher Höhe von**

17% bis 34 % Grundschüler an andere Grundschulen. Einen Gesamtüberblick über den „Schülertourismus“ zwischen den einzelnen Grundschulstandorten gibt folgende Auswertung:

Welche Effekte hat die Freigabe der Grundschuleinzugsbereiche durch den Schulträger ausgelöst?												
(Teil-)Schulbezirksnummer und zugehörige Grundschule	GrS Pestalozzi	GrS Albert-Merglen	GrS Ludwig-Dürr	GrS Schreienesch	GrS Fischbach	GrS Kluffern	GrS Ailingen	GrS Ettenkirch	Bodenseeschule	Summe	andere städt. GrS	Verbleib vor Ort
11 = GrS Pestalozzi	145	8	28	14	3	0	3	0	23	222		
13 = GrS Pestalozzi	79	4	11	3	2	0	1	0	4	104		
Pestalozzischule Σ	224	12	37	17	5	0	4	0	27	326		224
Pestalozzi Anteil an Σ	69%	4%	11%	5%	2%	0%	1%	0%	8%	100%	23%	
15 = GrS Albert-Merglen	24	114	9	3	15	0	0	0	32	197		
17 = GrS Albert-Merglen	12	13	4	0	5	0	0	0	10	44		
18 = GrS Albert-Merglen	0	6	4	0	0	0	1	0	0	11		
19 = GrS Albert-Merglen	0	4	6	0	0	0	0	0	14	24		
Albert-Merglen-Schule Σ	36	137	23	3	20	0	1	0	56	276		137
Albert-Merglen Anteil an Σ	13%	50%	8%	1%	7%	0%	0%	0%	20%	100%	30%	
31 = GrS Ludwig-Dürr	14	10	121	8	2	0	17	1	22	195		
16 = GrS Ludwig-Dürr	10	3	34	7	1	0	18	0	3	76		
Ludwig-Dürr-Schule Σ	24	13	155	15	3	0	35	1	25	271		155
Ludwig-Dürr Anteil an Σ	9%	5%	57%	6%	1%	0%	13%	0%	9%	100%	34%	
21 = GrS GMS Schreienesch	14	3	6	227	0	0	4	0	18	272		
12 = GrS GMS Schreienesch	7	0	5	14	0	0	17	0	16	59		
Schreienesch Σ	21	3	11	241	0	0	21	0	34	331		241
Schreienesch Anteil an Σ	6%	1%	3%	73%	0%	0%	6%	0%	10%	100%	17%	
41 = GrS Fischbach	0	0	3	1	183	1	0	0	54	242		
14 = GrS Fischbach	1	1	3	0	22	0	0	0	13	40		
42 = GrS Fischbach	0	1	2	0	50	0	0	0	6	59		
Fischbach Σ	1	2	8	1	255	1	0	0	73	341		255
Fischbach Anteil an Σ	0%	1%	2%	0%	75%	0%	0%	0%	21%	100%	4%	
43 = GrS Kluffern	1	0	4	0	1	108	0	0	14	128		108
Kluffern Anteil an Σ	1%	0%	3%	0%	1%	84%	0%	0%	11%	100%	5%	
51 = GrS Ailingen	1	1	2	0	3	0	128	3	9	147		
52 = GrS Ailingen	4	0	3	2	4	0	74	1	8	96		
Ailingen Σ	5	1	5	2	7	0	202	4	17	243		202
Ailingen Anteil an Σ	2%	0%	2%	1%	3%	0%	83%	2%	7%	100%	10%	
53 = GrS Ettenkirch	0	0	0	0	0	0	10	38	0	48		38
Ettenkirch Anteil an Σ	0%	0%	0%	0%	0%	0%	21%	79%	0%	100%	21%	
99 = auswärtige	10	0	4	2	4	5	3	0	161	189		
?? = sonstige	3	0	0	0	0	0	0	0	0	3		
Summe Grundschulen	325	168	247	281	295	114	276	43	407	2.156		1.360
Grundschul-Anteil an Σ	15%	8%	11%	13%	14%	5%	13%	2%	19%	100%		63%
Lesebeispiele:												
GrS Albert-Merglen	50% weichen auf andere GrS aus, davon					30% auf andere städtische GrS						
GrS Ludwig-Dürr	43% weichen auf andere GrS aus, davon					34% auf andere städtische GrS						
GrS Kluffern	16% weichen auf andere GrS aus, davon					5% auf andere städtische GrS						

biregio, Bonn

Quelle: Schulentwicklungsgutachten von Biregio vom Juni 2019, Seite 80

Die Schulbezirksregelung ist nötig, um einen effizienten Einsatz von vorhandenen Lehrkräften und eine gleichmäßige Auslastung vorhandener Schulräume zu gewährleisten sowie die bedarfsgerechte Einrichtung und Planung von neuen Schulen auf eine sichere Grundlage zu stellen. Weiterhin dient sie dem Schutz der integrativen Funktion von Pflichtschulen: Es soll sichergestellt werden, dass alle sozialen und ethnischen Gruppen des Bezirks zusammenkommen, um gegenseitige Toleranz zu erlernen.

Im Rahmen der Klausurtagung zur Diskussion der Schulentwicklungsplanung im Dezember 2019 wurde deshalb empfohlen die Schulbezirke wiedereinzuführen. Der Gemeinderat ist dieser Empfehlung im Rahmen der Beschlussfassung zur Schulentwicklungsplanung im Januar 2020 (DS-Nr. 2019 / V00389) bereits im Grundsatz gefolgt, auch vor dem Hintergrund, dass nach § 25 I Schulgesetz jede Grundschule einen Schulbezirk haben muss.

Die Stadt Friedrichshafen ist Träger von insgesamt acht Grundschulen. Die Schulhäuser in Berg und Schnetzenhausen sind dabei keine eigenen Schulen, sondern gehören als Außenstellen zu den jeweiligen Stammschulen Grundschule Ailingen und Grundschule Friedrichshafen-Fischbach. Nach § 25 II Schulgesetz ist es deshalb die Aufgabe des Schulträgers, das Gemeindegebiet in acht Schulbezirke aufzuteilen und den acht Grundschulen zuzuweisen. Mit dieser Sitzungsvorlage sollen die Schulbezirke nun konkret festgelegt und diese Festlegung zum Schuljahr 2021/2022 verbindlich eingeführt werden.

Grundlage der Überlegungen zur Abgrenzung der Schulbezirke sind die alten Grenzen zum Zeitpunkt der Aufhebung der Schulbezirke im Jahr 2013, die heute im Wesentlichen immer noch den gültigen strukturellen Zusammenhängen entsprechen.

Für die Abgrenzung zwischen den nördlich gelegenen Ortschaften gegenüber dem südlich angrenzenden Stadtgebiet (einschließlich Fischbach) wird dabei auf die historisch festgelegten Gemarkungsgrenzen zurückgegriffen. Dadurch entstehen an zwei Stellen Grenzen, die den tatsächlichen Siedlungszusammenhängen entgegenstehen:

Der Siedlungsbereich Haus am Wald wird zerschnitten und zwischen Kluftern und Fischbach aufgeteilt.

Die südlichen Bereiche von Haus am Wald (und das daran angrenzende Riedern, ebenso wie der Bereich Eichenmühleweg) liegen dabei auf Gemarkung Fischbach. Gegenüber der Situation 2013 kommt hinzu, dass die genannten Bereiche nördlich der B 31 neu und durch diese getrennt vom eigentlichen Siedlungsbereich Fischbach liegen. Trotzdem wird vorgeschlagen, wie früher die Gemarkungsgrenze als Schulbezirksgrenze zu definieren.

Der Siedlungsbereich Wiggenhauser Weg wird durch die Gemarkungsgrenze – und somit auch durch die Schulbezirksgrenze – zerschnitten und zwischen Ailingen und dem Stadtgebiet aufgeteilt, der nördliche Teil damit der Grundschule Ailingen zugeordnet.

Anders herum sollen – ebenfalls orientiert an den Gemarkungsgrenzen – die im Stadtgebiet liegenden Siedlungsbereiche in diesem Gebiet beim Stadtgebiet verbleiben. Dies gilt ebenso für die Bereiche Wiggenhausen Süd/Solarstadt/Meistershofener Holz.

Ein besonderes Augenmerk gilt der Zuordnung von Hirschlatt, das zur Gemarkung Ettenkirch gehört, jedoch zur Grundschule Ailingen hin ebenso günstig liegt wie zur Don-Bosco-Grundschule in Ettenkirch. Beide Wegeverbindungen sind als gefährlicher Schulweg eingestuft; beide Schulstandorte sind über einen Bus erreichbar. Auch hier wird vorgeschlagen, die Gemarkungsgrenze weiterhin deckungsgleich mit der Schulbezirksgrenze zu definieren.

Zur Grenzziehung im Westen des Ailinger Teilorts Berg wird entgegen der historischen Gemarkungsgrenzziehungen auf die vom Gemeinderat im Jahr 2011 vorgenommene Festlegung der Schulbezirksgrenzen zurückgegriffen. Damals wurde zu einer ausgewogeneren Verteilung der Schüler zwischen Berg und Schnetzenhausen der Teilort Unterraderach (wie auch schon Raderach) dem Schulstandort Friedrichshafen-Fischbach mit Schnetzenhausen zugeordnet. Neben der ausgewogeneren Verteilung der Schülerzahlen sprachen damals die tatsächlichen Bindungen der Unterraderacher Familien für diese Aufteilung. Von den stärkeren Bindungen von Unterraderach nach Raderach und Schnetzenhausen im Vergleich zu Berg ist auch heute noch auszugehen. Dies gilt insbesondere auch im vorschulischen Bereich über den Kindergarten. Die Beschlusslage zu den Schulbezirksgrenzen aus dem Jahr 2011 wurde deshalb an dieser Stelle übernommen.

Sparbruck und Heiseloch verbleiben ausgehend von dieser Regelung aus dem Jahr 2011 weiterhin bei Fischbach-Schnetzenhausen, während Buchholz und die außerorts gelegenen Höfe entlang der Berger Straße und auch nördlich davon weiterhin Berg zugeordnet bleiben.

Aufteilung des Stadtgebiets FN-West: Der Siedlungsbereich Seemoos/Windhag soll entsprechend der zum Zeitpunkt der Aufhebung der Schulbezirke im Jahr 2013 gültigen Zuordnung der Grundschule Friedrichshafen-Fischbach zugeordnet bleiben. Fallenbrunnen und der Siedlungsbereich zwischen Windhager Straße und Glärnischstraße sollen hingegen weiterhin dem Stadtgebiet zugeordnet bleiben.

Was die nun verbleibenden Bereiche Stadtgebiet Mitte, Ost, Nord und West (in Teilen) betrifft, ergibt die alte Schulbezirkseinteilung bereits eine ausgewogene Verteilung unter den Schulstandorten Pestalozzischule, Gemeinschaftsschule Schreienesch und Ludwig-Dürr-Schule. Lediglich die Albert-Merglen-Schule wäre nicht in der Lage, ohne den erforderlichen 3-zügigen Neubau als Ganztagschule die zugewiesenen Schüler aufzunehmen. Deshalb soll der Siedlungsbereich zwischen Werastraße (zwischen Schloss und Hofener Kreisel) sowie Brunnenstraße (zwischen Eugenstraße und Maybachstraße) im Westen und Olgastraße (zwischen GZH und MTU) im Osten der Pestalozzischule zugeordnet werden.

Die hier skizzierte Aufteilung wurde mit den Schulleitungen der Grundschulen einvernehmlich besprochen. Sie soll zum Schuljahr 2021/2022 durch die als Anlage beschriebene Satzung gem.

§ 25 Schulgesetz Baden-Württemberg verbindlich festgelegt und spätestens zum Beginn des Schuljahres 2021/2022 eingeführt werden. Ausnahmen davon sind somit ab diesem Zeitpunkt nur noch gem. § 76 II Schulgesetz Baden-Württemberg möglich.